PLANZEICHNUNG - TEIL A

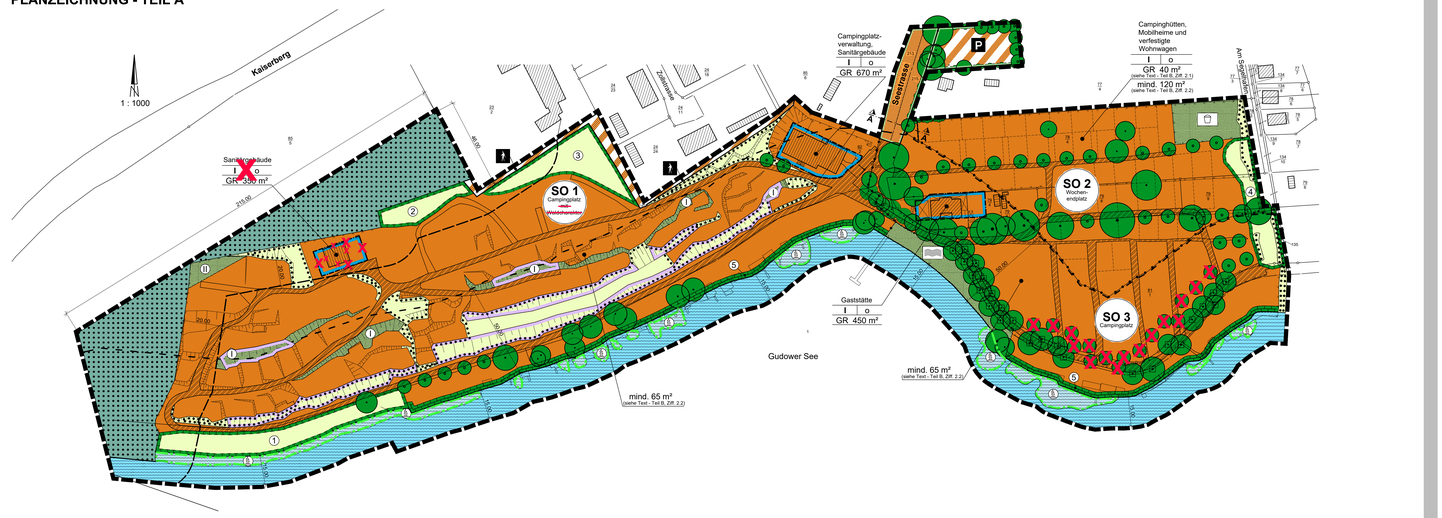

TEXT - TEIL B

Baumpflanzungen am Eingangsbereich Seestraße (SO 3)
Zur Ergänzung und langfristigen Erhaltung des Eichen-Bestandes sind im Eingangsbereich des Campingplatzes sowie südlich der Gaststätte 3 Steleichen zu pflanzen.

Baumpflanzungen am Seeuferweg (Westteil - SO 1)
Zur Flankierung des Seeuferweges sind mindestens 5 zusätzliche großkronige Laubbäume standortgerechter Arten parallel zum Weg zu pflanzen.

Baumpflanzungen am Gebäude der Campingplatzverwaltung (SO 1)
Am Gebäude der Campingplatzverwaltung sind mindestens 2 zusätzliche großkronige Laubbäume standortgerechter Arten zu pflanzen.

Zu verwenden sind Arten und Mindestqualitäten nach Maßgabe des Grünordnerischen Fachbeitrags. Für alle Pflanzungen ist eine 1-jährige Fertigstellungspflege sowie eine anschließende 2-jährige Entwicklungspflege zu gewährleisten. Bei Abgang ist eine Neupflanzung derselben Art mit der im Grünordnerischen Fachbeitrag genannten Mindestqualität vorzunehmen.

Verwendung standortheimischer Gehölze
Bei sonstigen Bepflanzungen im Plangeltungsbereich sind ~~nach Möglichkeit~~ grundsätzlich Gehölze standortheimischer Arten zu verwenden. Eine Auflistung möglicher Gehölzarten befindet sich im Anhang des Erläuterungsbedes zum grünordnerischen Fachbeitrag.

5. ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutz der Fauna
Bauzeitenregelung für Eingriffe in Gehölze und Maßnahmen in Seeuferbereich
Eingriffe in Gehölze und Maßnahmen im Seeuferbereich sind nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 30.September durchzuführen. Dies entspricht den gesetzlichen Regeln in § 39 BNatSchG.
Alternativ ist nachzuweisen, dass zum Eingriffszeitpunkt keine Nester vorhanden sind.

~~Durchführung von Eingriffen in Gehölze außerhalb der Brutzeit, d. h. nicht vom 15. März bis 30. September. Alternativ ist nachzuweisen, dass zum Eingriffszeitpunkt keine besetzten Nester vorhanden sind.~~

Zeitbegrenzung des Bootsverkehrs auf dem See
Der Bootsverkehr auf dem See ist, im Hinblick auf das Vorkommen winterlicher Rastvögel, mindestens in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März auszuschließen.

~~Bauzeitenregelung für Baumaßnahmen im Seeuferbereich.~~
~~Durchführung der Baumaßnahmen im Seeuferbereich (Rückbau von Stegen und Terrassen, Bau von Sammelsteganlagen) außerhalb der Brutzeit, d. h. nicht vom 15. März bis 30. September.~~

6. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Die in der EU-Badegewässerrichtlinie und der Badegewässerverordnung des Landes genannten Ziele zur Erhaltung der Badewasserqualität, sowie die Umwelt zu erhalten und zu schützen, ihre Qualität zu verbessern und die Gesundheit des Menschen zu schützen, sind umzusetzen und einzuhalten. Die Überwachung dieses Gewässers als regionale Bademöglichkeit erfolgt nach den Überwachungskriterien des Landes.

7. EXTERNER AUSGLEICH

Es gibt innerhalb des Plangeltungsbereiches keine Möglichkeiten die vorstehenden Eingriffe (Flächenversiegelung) durch das Bauvorhaben, gemäß der Bilanzierung (Ziffer 8.5), voll mit Ausgleich zu kompensieren. Das Ausgleichsdefizit von 640m² Fläche wird gemäß § 1a Abs. 3 BauGB außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, auf dem Ökokonto "Rosengarten" genehmigt mit AZ 340-28/31.0468 erbracht.

Abb.: Ökokonto Rosengarten (2016)

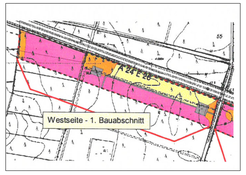

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11	§9(7) BauGB
SO 1 Campingplatz mit Waldcharakter	Sondergebiet "Campingplatz ~~mit Waldcharakter~~" (Dauercamping)	§9(1)1 BauGB/§10 BauNVO
SO 2 Wochenendplatz	Sondergebiet "Wochenendplatz" (Campinghütten, Mobilheime, verfestigte Wohnwagen)	§9(1)1 BauGB/§10 BauNVO
SO 3 Campingplatz	Sondergebiet "Campingplatz" (Dauercamping)	§9(1)1 BauGB/§10 BauNVO
o	offene Bauweise	§9(1)2 BauGB/§22 BauNVO
GR 40 m²	Grundfläche als Höchstmaß (siehe Text - Teil B ZIF 2.1)	§9(1)1 BauGB/§16 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§9(1)1 BauGB/§16 BauNVO
mind. 65 m²	Standplatzgröße als Mindestmaß (siehe Text - Teil B ZIF 2.2)	§9(1)1 BauGB/§16 BauNVO
	Baugrenze	§9(1)2 BauGB/§23(1) BauNVO
	Straßenbegrenzungslinie	§9(1)11 BauGB
	Straßenverkehrsfläche	§9(1)11 BauGB
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§9(1)11 BauGB
P	Öffentliche Parkfläche	
	Fuß- und Wanderweg	
	Grünfläche / privat	§9(1)15 BauGB
	Spielplatz / privat	
	Bademöglichkeit / privat	
I	Böschungsbereiche, naturbelassene Grünfläche	
II	Extensive Grünfläche	
	Wasserflächen / Gudower See	§9(1)16 BauGB
	Flächen für Wald	§9(1)18 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§9(1)20 BauGB
	Maßnahmen *(M)*	
①	Uferbereich (aufgelassene Standplätze)	
②	ehemalige Standplätze (naturnahe Entwicklung)	
③	ehemalige Standplätze (naturnahe Entwicklung)	
④	ehemalige Standplätze (Sukzession)	
⑤	Röhricht (natürliche Entwicklung)	
	Erhaltung von Bäumen (Darstellung im Kronenbereich)	§9(1)25a/b BauGB
	Erhaltung von Sträuchern (Hecke)	§9(1)25a/b BauGB
	Anpflanzung von Bäumen	§9(1)25a BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§9(1)25b BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§16(5) BauNVO

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

	Waldabstand	§24(2) LWaldG/§9(6) BauGB
	Gewässer- und Erholungsschutzstreifen	§35(2) LNatSchG/§9(6) BauGB
	gesetzlich geschützte Biotope Verlandungsbereich / Röhrichte (siehe grünordnerischen Fachbeitrag)	§30(2) BNatSchG/ §21(1) LNatschG/§9(6) BauGB
	Kastanienallee - geschütztes Biotop (Darstellung im Kronenbereich)	§30 BNatSchG/§21 NatSchG
	gesetzlich geschützte Biotope hier: Steilhang	§30(2) BNatSchG/§9(6) BauGB

III. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

78	Flurstücksnummern
	vorhandene Flurstücksgrenzen
	vorhandene bauliche Anlage
20.00	Bemassung
	vorh. Sammelsteganlage
	Haupterschließungswege
	Erschließungs- und Gehwege
	wegfallende Erschließungs- und Gehwege
	Aufteilung Standplätze

Vermerk:
Geänderte oder ergänzte Teile

STRASSENPROFIL M. 1:100 (nicht bindend)

Schnitt A - A, Seestraße

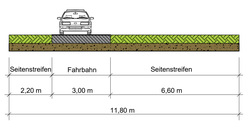

TEXT - TEIL B

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB)

1.1 Sondergebiete, die der Erholung dienen - Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO)
Die Campingplatzgebiete dienen zu dem Zweck der Erholung und der ganzjährigen Errichtung von Standplätzen auf Camping- und Zeltplätzen und den Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes.

1.2 Zulässig sind:
1. Zelte, Wohnwagen und andere bewegliche Unterkünfte, die jederzeit zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können sowie für den Bereich SO 2 Campinghütten, Mobilheime und verfestigte Wohnwagen;
2. Zur Deckung des täglichen Bedarfs des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften;
3. Anlagen für die Platzverwaltung;
4. Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke und sonstige Freizeitgestaltung;
5. Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Verkehr.

1.3 Im Bereich SO 2 - Wochenendplätze (Campinghütten, Mobilheime und verfestigte Wohnwagen) sind auch dem o. g. Nutzungszweck dienende Gebäude zulässig.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO)

2.1 Campinghütten und nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwagen, Wohnmobile und Mobilheime dürfen eine Grundfläche von 40 m² und eine Gesamthöhe einschließlich ihrer Aufbauten von 3,50 m nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der Grundfläche bleiben bis zu einer Grundfläche von insgesamt 10 m² ein überdachter Freisitz, ein Vorzelt oder Standvorzelt unberücksichtigt.

2.2 Im SO 2 "Wochenendplatz" für Campinghütten, Mobilheime und verfestigte Wohnwagen sind nur Standplätze mit einer Mindestgröße von 120 m² zulässig.

Im SO 1 "Campingplatz ~~mit Waldcharakter~~" und SO 3 "Campingplatz" sind nur Standplätze mit einer Mindestgröße von 75 m² zulässig. Können die Kraftfahrzeuge auf gesonderten Stellplätzen abgestellt werden, sind auch Standplätze mit einer Mindestgröße von 65 m² zulässig.

3. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 84 LBO)

3.1 Dächer sind als flach geneigte, symmetrische Satteldächer oder als Flachdächer auszubilden.

3.2 Die Außenwände sind weiß verputzt bzw. aus weißem oder weiß geschlämmtem Mauerwerk sowie aus rot bis rotbraunen Klinkern oder Holz zulässig.

3.3 Die Oberflächengestaltung aller Erschließungs- und Gehwege ist in wassergebundener Bauweise ~~wasserdurchlässige Materialien oder wassergebundene Decken~~ auszuführen. ~~Ausgenommen hiervon sind die Haupterschließungswege.~~

3.4 Aufschüttungen und Abgrabungen im Bereich SO 1 "Campingplatz ~~mit Waldcharakter~~" sind unzulässig, die vorhandene Topographie ist zu erhalten.
~~Der Waldcharakter ist dauerhaft zu erhalten; eine Abholzung bzw. ein Kahlschlag des vorhandenen Baumbestandes der Waldfläche ist unzulässig.~~

3.5 Bei geplanten Beleuchtungsmaßnahmen sind als Beleuchtungsmittel grundsätzlich monochromatische Lichtquellen zu verwenden. Dabei sind Natrium-Niederdrucklampen mit gelber Strahlung im Bereich von ca. 580nm und gedämpftes Licht zu verwenden. Die Leuchten sind nur mit einem nach unten gerichteten Abstrahlkegel zulässig. LED-Technik ist zulässig.

3.6 Innerhalb des reduzierten Waldabstandes ist das Aufstellen von Zelten und sonstigen beweglichen Unterkünften unzulässig. Bauliche Anlagen, Abgrabungen und Aufschüttungen sind ebenso unzulässig.

4. GRÜNORDNERISCHE MASSNAHMEN

4.1 **Günfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
I - *Naturnahe Entwicklung von Böschungsbereichen*
Die entsprechend gekennzeichneten, überwiegend von halbruderalen Gras- und Staudenfluren eingenommenen Böschungsbereiche im Gebiet SO 1 sollen als solche erhalten und entwickelt werden. Eine regelmäßig flächige Pflege / Unterhaltung der Flächen ist unzulässig. Punktuelle Pflegeeingriffe zur Vermeidung einer vollständigen Verbuschung sind zulässig (z. B. Rückschnitt oder schonende Entnahme von Gehölzen).

II - *Grünfläche, privat*
Diese Fläche ist dauerhaft als extensive Grünfläche zu nutzen und zu entwickeln.

4.2 **Maßnahmen zum Schutz des Wasserhaushaltes (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)**
Versickerung des Oberflächenwassers
Das vor Ort anfallende Niederschlagswasser ist vor Ort über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen. Eine Ableitung in die Kanalisation ist unzulässig.

~~Reduktion der Vollversiegelung~~
~~Aufgrund der landschaftlich sensiblen Lage des gesamten Campingplatzes direkt am Gudower See sind alle Erschließungswege (auch die "Haupterschließung") in wassergebundener Bauweise herzustellen bzw. zu erhalten (Sand-, Schotten- oder Kieswege). Ebenso ist die öffentliche Parkfläche östlich der Seestraße möglichst in wassergebundener Bauweise anzulegen bzw. zu erhalten.~~

4.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

Maßnahmenfläche M 1 (aufgelassene Standplätze im Uferbereich)
Diese Flächen sind seit längerem aus der Campingnutzung genommen worden und konnten sich bereits teilweise zu natürlichen Bereichen zurückentwickeln.
Pflegeeingriffe sind auf diesen Flächen nicht erforderlich und entsprechend ausgeschlossen, bis auf Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit. ~~Maßvolle Pflegemaßnahmen sind zulässig, sofern sie zur dauerhaften Sicherung des Bestandes beitragen und / oder zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erforderlich sind.~~

Maßnahmenfläche M 2 und M 3 (ehemalige Standplätze - naturnahe Entwicklung)
Die Flächen sind dauerhaft aus der Campingnutzung zu nehmen und als extensiv genutzte Wiesenflächen mit lockerem Baum- und Gehölzbestand zu entwickeln.
Auf diesen trocken sandigen, schattigen Standorten ist eine Mahd maximal alle drei Jahre im September ausreichend, eine naturnahe Entwicklung der Flächen ist dauerhaft sicher zu stellen.
Die Flächen sind von anderen Nutzungen (Bootslager, Tischtennisplatte) zu räumen, bleibend freizuhalten und zu den als Campingplatz genutzten Flächen abzugrenzen.
Nutzungsauflagen für die Flächen sind:
~~- Maximal 2 Mähtermine / Jahr nach dem 30. Juni mit Entnahme des Mähguts.~~
- Mahd maximal alle drei Jahre im September mit Entnahme des Mähguts.
- Keine Düngung, keine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.
~~- Eine naturnahe Entwicklung der Flächen ist dauerhaft sicherzustellen.~~
- Die vorhandenen Bäume und Gehölzbestände sind zu erhalten und zu entwickeln.
Maßvolle Pflegemaßnahmen für die Gehölze sind zulässig, sofern sie zur dauerhaften Sicherung des Bestandes beitragen und / oder zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erforderlich sind.
- Die Flächen sind von anderen Nutzungen (Bootslager, Tischtennisplatte) zu räumen, bleibend freizuhalten und zu den als Campingplatz genutzten Flächen abzugrenzen.

Maßnahmenfläche M 4 (ehemalige Standplätze - Sukzession)
Die Flächen sind dauerhaft aus der Campingnutzung zu nehmen. Auf der Fläche sind natürliche Entwicklungsprozesse zu dulden. Bei Bedarf sind schonende Pflegeeingriffe zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit zulässig.
- Die Flächen sind von anderen Nutzungen (Bootslager, Tischtennisplatte) zu räumen, bleibend freizuhalten und zu den als Campingplatz genutzten Flächen abzugrenzen.

Maßnahmenfläche M 5 (Röhricht - naturnahe Entwicklung)
Die im Uferbereich des Gudower Sees vorhandenen Röhrichte werden als "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" ausgewiesen und zum Erhalt festgesetzt. Entlang der Uferlinie ist auf dem Campingplatz in einer Breite von mindestens 3 m landwärts von der Uferlinie ein Uferrandstreifen anzulegen. Der Uferstreifen ist naturnah zu entwickeln. Aufschüttungen, Bodenversiegelungen, Sitzterassen, künstliche Böschungs- und Uferbefestigungen und sonstige bauliche Anlagen, Stege, sowie andere Beeinträchtigungen, die einer naturnahen Entwicklung des Uferrandstreifens entgegenstehen, sind unzulässig, vorhandene Anlagen sind abzubauen. ~~Durch den sukzessiven Rückbau der unzulässigen Einzelsteganlagen und Treppen im Uferbereich ist von einer flächenmäßigen Zunahme des Röhrichtgürtels auszugehen.~~

4.4 Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a/b BauGB)

Erhaltungsgebot für Einzelbäume
Die festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang der mit einem Erhaltungsgebot belegten Gehölze ist ein gleichwertiger Ersatz zu leisten. Hierfür ist mindestens in der Qualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14 - 16 cm nachzupflanzen. Für alle nachgepflanzten Bäume ist eine 1-jährige Fertigstellungspflege sowie eine anschließende 2-jährige Entwicklungspflege zu gewährleisten.
Eine Beeinträchtigung der Wurzelbereiche der zu erhaltenden Bäume durch Bodenabtrag,/ Bodenauftrag oder Versiegelung ist auszuschließen.

Erhaltungsgebot für sonstige Gehölzbestände
Die entsprechend gekennzeichneten Gehölzbestände sind dauerhaft zu erhalten. Maßvolle Pflegemaßnahmen sind nur in den Bereichen, die nicht als artenreiche Steilhänge gesetzlich geschützt sind, zulässig, sofern sie zur dauerhaften Sicherung des Bestandes beitragen und / oder zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erforderlich sind. Bei den gesetzlich geschützten Steilhängen sind nur Pflegemaßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zugelassen.

4.5 Bindungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a/b BauGB)

Pflanzgebot für Einzelbäume

Baumpflanzungen am Parkplatz Seestraße
Als Ergänzung zu den vorhandenen Gehölzstrukturen und zur landschaftlichen Einbindung des Parkplatzes sind mindestens 7 zusätzliche Bäume standortheimischer Arten zu pflanzen.

Baumpflanzungen (Osteil - SO 2 und SO 3)
Als Leitlinie entlang der Haupterschließungswege sowie zur Auflockerung / Gliederung des "Wiesenbereiches" sind mindestens 20 zusätzliche großkronige Laubbäume standortheimischer Arten zu pflanzen.

~~*Ergänzende Baumpflanzungen an der Kastanienallee (Osteil - SO 3)*~~
~~Um den Charakter der Kastanienallee dauerhaft zu erhalten, sind ergänzende Pflanzungen vorgesehen. Da der Verlauf des Uferweges im östlichen Bereich verlagert werden soll, sind zusätzliche Baumpflanzungen entlang des neuen Wegverlaufes vorgesehen. In der Summe sind mindestens 15 zusätzliche großkronige Laubbäume standortheimischer Arten zu pflanzen.~~

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuches (BauGB), sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Gudow, für den Bereich des Campingplatzes der Gemeinde Gudow, südlich der Straße Kaiserberg/Hauptstraße und östlich und westlich der Seestraße, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text -Teil B, erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes am 04. Mai 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 1057).

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom .
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Bereitstellung im Internet am erfolgt. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am in den Lübecker Nachrichten hingewiesen.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde durch Auslegung der Planung vom bis durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während der Dienststunden nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Bereitstellung im Internet am bekanntgemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am in den Lübecker Nachrichten hingewiesen.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Gudow, den Siegel - Bürgermeister -

7. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Lübeck, den Siegel - ÖbVI Lüsch -

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Gudow, den Siegel - Bürgermeister -

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Gudow, den Siegel - Bürgermeister -

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 11 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215, Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Gudow, den Siegel - Bürgermeister -

Ausschnitt aus der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gudow 1 : 5000

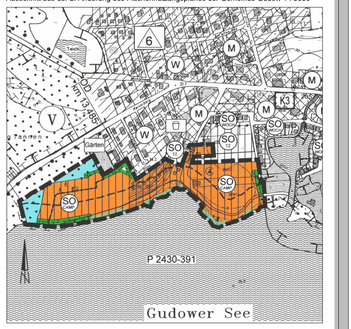

Übersichtskarte 1 : 25000

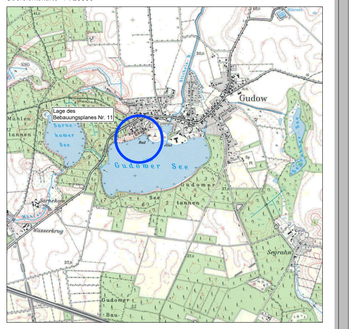

SATZUNG DER GEMEINDE GUDOW ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11

für den Bereich des Campingplatzes der Gemeinde Gudow, südlich der Straße Kaiserberg/Hauptstraße und östlich und westlich der Seestraße

Stand: Februar 2015
April 2016
Juli 2016
Oktober 2016
Dezember 2016
September 2017
Februar 2018

Planungsbüro: